Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 22.11.2019

Betreff:	Satzung zur Änderung der G der Stadt Landshut (Abfallge		öffentlic	he Abfall	entsorgung
Referent:	Ltd. Rechtsdirektor Harald H	ohn		* *	
Von den	45 Mitgliedern waren 35	anwesend.			
In öffentliche	er Sitzung wurde auf Antrag des Refere	nten			
mit	einstimmig gegen Stimmen	beschlossen:			

- 1. Vom Vortrag des Referenten über die Kalkulation der Abfallgebühren für die Periode 2020 bis 2023 wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Landshut, den 22.11.2019 STADT LANDSHUT

Alexander Putz Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung)

vom ...

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98), folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2016 (ABI S. 251) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
 - "(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei vierzehntäglich einmaliger Abfuhr mit (in der Regel) Vorholen und Rückstellen der Restabfallbehältnisse durch das Personal der Stadt je

1.	60	T.	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	108,24
2.	120	1	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	216,36
3.	240	1	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	432,72
4.	770	1	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	1.388,52
5.	1.100	1 .	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	1.983,48
6.	10	cbm	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	18.032,04
7.	15	cbm	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	27.048,00"

- 2. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
 - "(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 Euro."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Landshut, den...
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister